

## An die Eltern der 5.-Klässler

Sehr geehrte Eltern,

vor rund zwei Jahren hat sich das Verfahren für die Attestierung von Leserechtschreibschwächen bei Schülern geändert. Damals mussten alle bestehenden Atteste in die neue Form umgewandelt werden. Diese Atteste sind aus Datenschutzgründen nicht automatisch Bestandteil des Schüleraktes, so dass wir vor allem bei Kindern, die aus anderen Schulen kommen, häufig nichts von einer vorhandenen Leserechtschreibschwäche wissen. Gleichzeitig müssen aber alle Atteste und daraus folgende Nachteilsausgleiche von Grundschulern dann neu erstellt werden, wenn sie in eine neue Schulart kommen. Ihr Kind ist heuer von der Grundschule in die Mittelschule gewechselt. Damit ein eventueller Nachteilsausgleich beziehungsweise Notenschutz weiterhin gelten kann, müssen die Eltern von betroffenen Kindern heuer also über Ihren Klassenlehrer wieder ein Attest beantragen, wenn Sie wollen, dass die Bestimmungen weiterhin greifen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Klassenlehrkraft. **Sollten wir diesbezüglich nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass keine Leserechtschreibschwäche vorliegt oder dass Sie diese nicht erneut attestieren lassen wollen.**

Mit freundlichem Gruß

Werner Winter, Rektor

***Bitte unterschrieben an die Klassenlehrkraft zurückgeben:***

Hiermit bestätigen wir, dass wir den Elternbrief zur Leserechtschreibschwäche gelesen haben:

\_\_\_\_\_  
Name/Klasse des Kindes

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten